

# RS Vwgh 1991/4/16 90/11/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §38;  
AVG §56;  
AVG §68 Abs1;  
KFG 1967 §66 Abs2 lite;  
KFG 1967 §75 Abs5;  
StVO 1960 §99 Abs1;

## Rechtssatz

Die Entziehungsbehörde ist an eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 99 Abs 1 StVO gebunden. Daran vermag auch eine gegen diese Strafentscheidung erhobene Beschwerde an den VwGH nichts zu ändern. Sie hat das Verfahren unter Bedachtnahme auf § 75 Abs 5 KFG fortzuführen.

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Fassung die der Partei zugekommen ist  
Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung  
Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110161.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>